

Regierungsratsbeschluss

vom 24. Mai 2016

Nr. 2016/928

Dornach: Unterschutzstellung des Hauses Brosiweg 1, GB Dornach Nr. 527

1. Erwägungen

Das Haus Brosiweg 1 steht in der weiteren Umgebung des Goetheanums inmitten eines locker bebauten und von Gärten geprägten Ein- und Mehrfamilienhausquartiers. Erbaut wurde es durch den deutschen Architekten Hermann Ranzenberger (1891-1967) für den Fabrikanten Otto Messmer, einem Pionier der Schweizer Baugenossenschaften. Hermann Ranzenberger war ein enger Mitarbeiter von Rudolf Steiner und massgeblich am Bau des ersten und zweiten Goetheanums beteiligt. Später führte er ein eigenes Architekturbüro in Dornach.

In seinem Erscheinungsbild offenbart das Wohnhaus auf den ersten Blick anthroposophische Grundsätze der organischen Formgebung. Der Oberflächengestaltung und Detailverarbeitung wurde bei der Planung und Ausführung viel Wert beigemessen. Die Bauteile des plastisch-skulptural aufgefassten Baukörpers unterscheiden sich je nach Funktion und ihrer Modellierung sowie in ihrer Verputzstruktur und -farbe. Ebenfalls in der anthroposophischen Formensprache gehalten sind die Garteneinfriedungen, die dazu gehörenden Gartenportale sowie die in der Umgebung des Hauses vorhandenen Geländer.

Das Raumprogramm umfasst neben zwei Wohngeschossen eine Werkstatt im Kellergeschoss sowie Mansarden und ein Atelier im Dachgeschoss. Grundrisseinteilung und Innenausstattungen gehen, mit wenigen neueren Hinzufügungen in Küche, Bad und Toiletten, zu grössten Teilen auf die Bauzeit von 1935 zurück. Zur bauzeitlichen Ausstattung gehören insbesondere das Cheminée, die grosse hölzerne Geschosstreppe, die verschiedenen Parkettböden, die im Erdgeschoss zum Teil verglasten Türen und alle Zimmertüren, die vergipsten Decken, die Radiatoren sowie sämtliche Holzfenster mit Drehverschlüssen und Holzlamellenrollläden.

Der bau- und architekturhistorische Wert des Hauses Brosiweg 1 bemisst sich an seiner expressiven und klar anthroposophischen Gesamtgestaltung sowie am Erhalt praktisch sämtlicher originaler Bau- und Ausstattungselemente aussen wie innen sowie im Garten. Die Qualität begründet sich nicht nur im Gestaltungsanspruch, sondern auch in der hochstehenden Ausführung. Als integral erhaltener Zeuge der anthroposophischen Bau-, Handwerks- und Geisteskultur erlangt das Wohnhaus deshalb den Stellenwert eines Kulturdenkmals.

Die kantonale Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, das Haus Brosiweg 1 in Dornach in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler des Kantons Solothurn aufzunehmen. Die Eigentümerin und die Einwohnergemeinde Dornach sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

2. Beschluss

Gestützt auf §§ 7 ff. der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995 (BGS 436.11):

2.1 Das Haus Brosiweg 1 in Dornach, GB Dornach Nr. 527, wird unter kantonalen Denkmalschutz gestellt und in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler des Kantons Solothurn eingetragen.

2.2 Der Schutz wird im Grundbuch als Anmerkung "Altertümerschutz" eingetragen und wie folgt umschrieben (§ 123 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, PBG; BGS 711.1):

Geschützt ist die historische Bausubstanz des Hauses Brosiweg 1. Der Schutz umfasst insbesondere die Gebäudestruktur und die Gebäudehülle mit dem äusseren und inneren Erscheinungsbild sowie die dazugehörige architektonische und künstlerische Ausstattung. Der Schutz erstreckt sich explizit auch auf die Umgebung des Hauses (Gartenstrukturen und -einfriedungen), soweit dies für den Erhalt der architektonischen Qualität und des räumlichen Zusammenhangs erforderlich ist. Geschützte historische Kulturdenkmäler sind vom jeweiligen Eigentümer oder von der jeweiligen Eigentümerin so zu erhalten, dass ihr Bestand gesichert ist (Unterhalt). Sie dürfen ohne Zustimmung der kantonalen Fachstelle nicht verändert werden (§ 14 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995, BGS 436.11).

2.3 Das Grundbuchamt der Amtschreiberei Dorneck wird angewiesen, den Altertümerschutz auf GB Dornach Nr. 527 anzumerken.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Denkmalpflege und Archäologie (SB) (7)

Amtschreiberei Dorneck, Amthaus, Postfach, 4143 Dornach (**zur Anmerkung** gem. Ziffer 2.2 des Dispositivs)

Jeanette Dukes, Brosiweg 1, 4143 Dornach (**Einschreiben**)

Einwohnergemeinde Dornach, Hauptstrasse 33, 4143 Dornach